

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rauf machen alle Front, hernach ein Wirbel und 2 Streich, so schwenken die Pelotons auf dem rechten Flügel links und die auf dem linken Flügel rechts, ein jedes aber für sich besonder, wird Marsch geschlagen, so zieht man sich mit dem seitlichen Schritt in Zugordnung, schlägt man aber Trup, so marschiert man mit dem nemlichen Schritt en ordre de Bataille auf.

Für die ganze Compagnie zu schwenken, wollte ich 2 wirbel und 1 Streich für rechts, 2 Streich für links schlagen lassen, und darauf Trup.

Um dieses alles wol zu bewerkstelligen, ohne ein Wort zu reden, so gebe der Commandierende dem Tambour Major folgende Zeichen, die zwar alle Tambours verstehen müssen.

Wann die Tambours einen wirbel schlagen sollen, so bewegt er seinen Degen in einem Kreis herum.

So vile Streiche er mit dem Degen thut, so vile geben sie auch mit dem Schlegel;

für marsch schlagen zu lassen, so hältet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze in die Höhe.

für Trup, hältet er mit gestrecktem Arm den Degen schräg vor sich,

für appelleren zu lassen, legt er den Degen auf die Schulter.

für die Metraite, bringt er den Degen auf den Rücken, und hältet ihn schräg, für die Sammlung, hältet er mit gestrecktem Arm den Degen vor sich, die Spitze gegen der Erden.

wann die Tambours schweigen sollen, so thut er mit dem Degen einen schnellen Streich gegen der Erde und hebt ihn nicht gleich wieder in der Höhe.

Dies sind für diesesmal meine Gedanken, mit nächster Gelegenheit will ich Sie, wann ihr befehlet ein wenig besser ausführen.

Ci d g e n o s s e n s c h a f t.

(Bericht des Herrn Oberst Feiz und des Herrn Oberstleut. Goed.) Das eldgössische Militär-Departement hat den interessanten Bericht der genannten Herren über ihre militärische Mission zu den deutschen Occupationstruppen in Frankreich zum Zweck, Studien über ihr Verpflegswesen anzustellen, im Druck erscheinen und die Broschüre sämmtlichen Offizieren der elgen. Stäbe zu stellen lassen.

Es ist dieses ein Vorgang des eidgen. Militärdepartements, welcher Anerkennung verdient und für welchen wir Herrn Oberst Geresole sehr dankbar sind. Es ist gewiß viel vortheilhafter, wenn die Berichte der Offiziere, welche Missionen im Auslande hatten, gedruckt und den Offizieren zugänglich gemacht werden, als wenn man sie unter den Akten des Stabsbureau's vermebern läßt.

Basel. (Hr. Oberst Feiz über die Militärreorganisation.) Herr Oberst Feiz hat eine Anzahl interessanter Artikel in der Grenzpost über die Reorganisation unseres Militärwesens veröffentlicht. Von der Ansicht ausgehend, daß durch die Verwerfung der revidirten Bundesverfassung durch das Volk, eine Verfassungskonvention auf Jahre hinausgeschoben, doch eine Reorganisation unseres Militärwesens dringend geboten sei, sucht er auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung eine solche zu ermöglichen und bringt bezügliche Vorschläge. Diese lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

1. Smeiltheilung des Heeres in Bundesheer und Landwehr.
2. Die taktischen Einheiten des Bundesheeres bestehen aus $\frac{2}{3}$ Auszügermannschaft und $\frac{1}{3}$ Reservemannschaft.

3. Die sämmtlichen Corps des Bundesheeres repräsentieren einen Stand von $4\frac{1}{2}\%$ der schweizerischen Bevölkerung, wovon also 3% Auszügermannschaft und $1\frac{1}{2}\%$ Reservisten.

4. Die Dienstzeit im Bundesheer ist 11 Jahre (für die Offiziere kann sie noch verlängert werden). Die Kadres haben während dieser ganzen Dienstzeit die Unterlehrts- (Friedens-) Übungen mitzumachen; die Soldaten nur während sieben Jahren. Nach Ablauf dieser sieben Jahre treten sie in die Reserve des Bundesheeres und sind mit Ausnahme für Musterungen und Schießübungen und dem allfälligen aktiven Dienst beurlaubt.

5. Der taktischen Einheit des Bundesheeres entspricht eine solche von gleicher Formation der Landwehr, jedoch mit Weglassung des Unterschiedes in Auszüger und Reservisten, da die Landwehr außer zu allfälligen aktiven Dienst nur zu Musterungen und Schießübungen einberufen wird.

6. Kadres und Mannschaft dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre. (Für die Offiziere kann eine längere Dienstzeit festgesetzt werden.)

7. Aus den taktischen Einheiten des Bundesheeres werden 8 territoriale Armeedivisionen gebildet; die Landwehr wird nur in Brigaden formirt.

8. Verlängerung der Rekrutenzzeit auf mindestens zwei Monate; der Wiederholungskürze auf 8 Tage.

9. Übernahme des gesamten Unterrichts durch den Bund, ebenso der Kosten des Artillerie-Materials. Die Kantone tragen die Kosten der Korpsausrüstungen, der persönlichen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, die Pferdevestellung für die Artillerie und allfällige Geldkontingente an den Bund.

10. Im übrigen Aufnahme der im Projekte von 1868 enthaltenen Grundsätze in die neue Militärorganisation.

Biel. Am 22. Ott. früh Morgens starb Hr. J. Bögeli, ebdg. Schaffschützenmajor in Biel. Derselbe erlag, erst 34 Jahre alt, einer schweren Krankheit, die er sich durch außerordentliche Anstrengungen im Laufe des Sommers zugezogen.

(Schw. Handels-Gour.)

Luze e n. (Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons.) Herr Oberst Bell, Chef des Luzernerischen Militär-Departementes, hat im Auftrag des Regierungsrathes einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Militärorganisation des Kantons ausgearbeitet. Nach demselben soll der Kanton in 5 Militärbezirke eingeteilt werden. Die Offiziere sollen bis zum zurückgelegten 48. Altersjahre dienen. Die Lehrer an öffentlichen Anstalten sind dienstpflichtig, doch soll bei ihrer Indienststufung Rücksicht genommen werden, daß der Schulunterricht möglich wenig gestört werde. Zur Bewerkstelligung der Aufgabe soll das Militärdepartement eine Anzahl Militär-Ordonnanz auffstellen. Zu Ordonnanz sollen vorzüglich Leute, die zum Militärdienst weniger geeignet sind, ausgewählt werden. Die Ordonnanz sind von der Militär-Entlassungskarte befreit. Mit Bekleidung einer Militärbeamitung ist Betreibung einer Wirthschaft nicht vereinbar. — Sämmtliche Dienstpflichtige sollen beim Eintritt in den Rekrutenunterricht ärztlich untersucht werden, vor einer ärztlichen Kommission, wer Gebrechen halber um Dienstenthebung einkommt. Letztere zahlen für die Untersuchung 2 Fr. 50 Cts. Wer fälschlich Gebrechen vorhügt, verfällt in eine Strafe von 50—200 Fr.; wer ein Gebrechen, welches vom Dienst enthebt, verheimlicht, in eine von 25—100 Fr. Aerzte, welche falsche Zeugnisse ausstellen, werden mit 70—200 Fr. oder angemessenem Gefängnis geahndet.

Die Dienstzeit der Offiziere im Auszug und Reserve geht bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Militärarmee dient im Auszug bis zum 36. und bleibt zur Disposition bis zum 40. Jahr. Die Mannschaft der Kavallerie und Artillerie ist vom Dienst in der Landwehr befreit, doch bleibt sie auf den Kontrollen.

Die Offiziere werden vom Regierungsrath auf Vorschlag des Militärdepartements ernannt. Stabsoffiziere bedürfen noch der Bestätigung des Grossen Rates, bevor sie einem Corps zugeholt werden. — Eine Prüfung soll über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Offizier entscheiden. Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, dient als Gemeiner und bezahlt eine Taxe von 300 Fr.

Die Beförderungen vom II. Unterleutnant bis zum Oberleutnant finden nach Dienstalter statt. Ausgezeichnete Dienste geben Anspruch auf außertourliche Beförderung. Hauptleute und Stabsoffiziere werden stets nach freier Wahl ernannt. — Nach jedem Dienst reichen der Oberinstructor und die Stabsoffiziere unverbindliche Verschläge zur Beförderung, Versetzung und Entlassung ein. Das Militärdepartement ist befugt, die Vorgeschlagenen oder sich selbst Anmeldeenden einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterziehen.

Die Beförderungen gehen durch die Corps der verschiedenen Waffengattungen, und zwar durch Auszug und Reserve. Das Militärdepartement ist ermächtigt, überzählige Offiziere den Corps zuzuhellen, der Regierungsrath ist ermächtigt, unsähige Offiziere durch motivierten Beschluß zu entlassen. Jeder Offizier erhält bei der ersten Beteiligung unentgeltlich den Luchstoss zu Rock und Hosen, Unteroffiziere, die zum Offizier befördert werden, überbleibt noch das Seitengewehr, die Kavalleristen und Artilleristen auch das Metzeng. Den Offizieren wird während des Dienstes lehnsweise der Kaput aus dem Magazin verabfolgt. Die übrige Ausrüstung hat jeder Offizier aus eigenem Gelde zu bestreiten. Die Anschaffung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände der Mannschaft geschieht zum Theil auf Kosten des Mannes, zum Theil auf Kosten des Staats. Für den guten Unterhalt der vom Staate bezogenen Effekten ist der Wehrpflichtige verantwortlich. Die Handfeuerwaffen dürfen von den Dienstpflichtigen zur persönlichen Übung außer Dienst benutzt werden, ebenso von den Kavalleristen das Metzeng und von den Tambouren die Trommeln.

Die Waffen der Wehrpflichtigen, welche den Kanton verlassen, sind dem Zeughaus einzuliefern. Wer die Waffen nicht gehörig im Stand hält, verfällt in Geld- oder Arreststrafe. Wer die Uniform oder militärische Gradauszeichnung in bürgerlichen Verhältnissen trägt, verfällt in eine Geldbuße. Militär-Effekten zu veräußern, zu verpachten, auszuleihen und außer Dienst zu tragen, ist streng untersagt. — Der Unterricht des Infanterie-Recruten ist auf mindestens 40 Tage festgesetzt. Bei der Infanterie des Auszuges finden alle zwei Jahre Wiederholungskurse von mindestens 7 Tagen statt. Die Vorübung der Cadres ist von gleicher Dauer. — Die Wiederholungskurse der Reserve betragen 5 Tage und 2 Tage Vorübung für die Cadres. Die jährliche Übung der Landwehr ist auf 3 Tage normirt. Die Einrückungs- und Entlassungstage sind nicht inbegriffen. Außerdem ist die Infanterie jährlich im Zielschießen zu üben. — Die Besoldung und Verpflegung soll nach Maßgabe der eidgen. Vorschriften verabreicht werden. — Die Stabsoffiziere und freiwilligen Kavalleristen erhalten eine jährliche Pferdentschädigung von 80 Fr., die Offiziere der Artillerie und Kavallerie von 100 Fr. — Auf Verlangen soll dem im Militärdienst stehenden Bürger unentgeltlich ein Rathgeber, für sein Heimwesen oder Gewerbe zu bestellen, von den Gemeinderäthen beigestellt werden. Den im kantonalen Militärdienst Verunglückten, oder im Falle ihres Todesfalls ihrer Familie, soll eine angemessene Staatsunterstützung verabfolgt werden, deren Betrag vom Regierungsrath festgelegt wird. — Zur Bestrafung von Vergehen und Verbrechen ist das eidgen. Kriegsge- setz angenommen. Die Militärentlassungskästen werden den fehligen gegenüber erhöht. Jeder vom persönlichen Militärdienst Befreite zahlt einen jährlichen Betrag von 6 Fr. und so lange er sich im Auszug befindet, eine weitere Taxe von 2 Fr. von je 1000 Fr. Vermögen. In der Reserve ist der Betrag auf 1 Fr. und in der Landwehr auf 50 Cts. von je 1000 Fr. Vermögen festgesetzt. Von den Militärbeiträgen sind ausgenommen: die Gebrechen halber zu jedem Broderwerk unsähig sind, die vom Waisenamt Unterstützten und die Geistlichen.

Dieses sind die Punkte, welche uns bei Durchlehung des neuen Gesetzentwurfes besonders aufgefallen sind. Auf eine Besprechung derselben wollen wir uns nicht einlassen, doch bemerken wir, daß denselben in den Tagesblättern der Vorwurf gemacht wurde, daß für Gründung eines Winkelreisfondes nichts geschehe und die früher beschlossene Landesbewaffnung mit keinem Wort erwähnt werde. Es ist nämlich vor zwei Jahren vom Grossen Rath beschlossen worden, daß statt der bisherigen Haushaltsgewehre in den

Gemeinden auf je 100 Seelen zwei Repetirgewehre vorhanden sein sollen. Zum Ankauf derselben sollten die Beträge, mit welchen sich die Haushaltsgewehre von ihrer bisherigen Verpflichtung, ein sogen. Haushaltsgewehr zu halten, loskaufen, verwendet werden. Es wurde auch ein Lieferungsvertrag über 2600 Repetirgewehre mit der Fabrik in Neuhausen abgeschlossen, warum aber in Wirklichkeit bis jetzt keine Lieferung erfolgte, ist uns unbekannt. (Vgl. S. 408 des Jahrganges 1870 dieses Blattes.)

Wie allgemein das Bedürfnis nach einer bessern Militärorganisation anerkannt wird, davon liefert der vorliegende Entwurf einen Beweis. Auch von der Seite, von welcher die revidirte Bundesverfassung und die Militärartikel am heftigsten bekämpft wurden, geschehen anerkennenswerthe Schritte zur Hebung des Militärwesens und der Instruction.

— (Militärübungen.) Wer die lezte Zeit den militärischen Übungen unserer Milizen folgte, konnte sich leicht überzeugen, daß der Oberinstructor der Luxernerschen Truppen, Herr Kommandant Thalmann, eifrig bemüht war, die neuen Fortschritte der Taktik unseren Truppen eigen zu machen. Bei den Wiederholungskursen wurden die Manöver in Divisionskolonnen und das Auflösen ganzer Bataillone in Tirailleurs fleißig geübt. Den Übungen auf der Altmend legt er meist die Annahme eines besondern Gefechtsverhältnisses zu Grunde. Es wurde auch viel im Terrain und mit markirtem Feind manövriert. Es wäre zu wünschen, daß allerorts gleiche Anstrengungen gemacht würden, unsere Milizen mit den Formen und dem Geist der neuen Fechtart vertraut zu machen.

— (Ueber das Kriegswesen und die Kriegskunst der Eidgenossen.) Der Generalstabs-Major Egger hat soeben die erste Lieferung einer auf Quellenstudium gestützten Arbeit über „das Kriegswesen und die Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert“ veröffentlicht. Es ist dieses die Zeit, wo der Waffenruhm der Schweizer den Namen des kleinen, bis dahin beinahe unbekannt in den Alpen wohnenden Volkes in den fernsten Ländern bekannt machte. Zweck des Buches ist, die Einrichtungen des Kriegswesens und die Grundsätze der befolgten Kriegskunst der alten Eidgenossen darzustellen, die Verdienste derselben für die Wiederbelebung und erste Entwicklung der neuern Kriegskunst zur vollen Geltung zu bringen. Die Ursache, daß bisher kein Buch existierte, welches diesen wichtigen und interessanten Gegenstand umfassend behandelte, dürfte dem Umstand zuguschreiben sein, daß die Geschichtsforscher ebenso selten Militärs, als diese Geschichtsforscher sind.

Neuenburg. (Oberinstructor.) Der Staatsrath hat den eidgenössischen Herrn Oberst Henry Wieland zum Oberinstructor der Neuenburger Infanterie für das Jahr 1873 ernannt. Wir beglückwünschen den Kanton zu der Wahl dieses tüchtigen und kriegerfahrener Offiziers, welcher seit vielen Jahren in der Schweiz im Instructionssach Vorzügliches geleistet hat.

Wadt. (Rekognosirung.) Eine Anzahl waadländischer Offiziere führte am 20. und 21. Sept. eine militärische Rekognosirung aus. An derselben beteiligten sich der Militärinspektor und Herr Oberst Feiss, eidgen. Inspektor. — Der Abgang der in 3 Kolonnen getheilten Offiziere fand zu Fuß von Yverdon statt. Die Quartiere waren in Goumoens la-Ville (rechter Flügel), Châlens (Centrum), Suguens, Poliez-le-Grand und Dammartin (linker Flügel). Am 22. d. Morgens Zusammenkunft in Châlens, wo Bericht erstattet wurde. Hierauf Aufbruch. Der rechte Flügel studirte das Thal der Venoge, das Centrum das Thal Talant, Morrens, Gugy und le Mont; der linke Flügel drang in den Oronbezirk. Abends Generalversammlung in Lausanne.

Am 22. Sept. war offizielle Sitzung im Grossräthsaal. Nach den Vereinsgeschäften erstattete Herr Oberst G. Leconte Bericht über zu treffende Hauptänderungen im schweizer. Militärorganisationsgesetze und hauptsächlich in der waadländischen Militärorganisation. Herr Oberst Grand referierte über die Frage der fakultativen Magazintrüng der Gewehre in den Gemeinden. Nach dieser Sitzung wurde auf dem Kirchhofe von La Gallaz das Monument des Obersten Ch. Beillon eingeweiht.